

Preisblatt für den Netzzugang Gas

inkl. vorgelagerter Netze

gültig ab 01.01.2017

1. Bestandteile und Berechnung des Netzentgelts

Das Netzentgelt setzt sich je Ausspeisepunkt aus den in Ziff. 2 geregelten Bestandteilen für die Nutzung des Netzes der Energieversorgung Selb-Marktredwitz GmbH (ESM) und der vorgelagerten Netze innerhalb des Marktgebiets bis zum virtuellen Handlungspunkt zusammen. Dabei wird zwischen Ausspeisepunkten mit und ohne Leistungsmessung unterschieden.

2. Netzentgelt

2.1 Entgelt bei Ausspeisung an nicht leistungsgemessenen Ausspeisepunkten

Das Arbeitsentgelt AE wird gemäß folgender Formel berechnet:

$$AE = GP_i + AP_i / 100 * M \quad [\text{Euro}]$$

- M : jährliche Transportmenge [kWh]
 i : Preisstufe, abhängig von der Transportmenge M
 GP_i : Grundpreis für Arbeit [Euro/Jahr]
 AP_i : spezifischer Arbeitspreis [Ct/kWh]

Die Zuordnung zu einer Preisstufe erfolgt zunächst vorläufig auf Basis der letzten gemessenen oder – bei erstmaliger Ausspeisung zu einem Letztverbraucher – auf Basis der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge. Sollte der tatsächliche Verbrauch eine Zuordnung zu einer anderen Preisstufe erfordern, wird dies in der endgültigen Jahresabrechnung berücksichtigt (Bestpreisabrechnung). Die Preisstufen sowie deren Grund- und spezifische Arbeitspreise ergeben sich aus folgender Tabelle:

Tabelle 1: Grundpreise und spezifische Arbeitspreise für nicht leistungsgemessene Letztverbraucher

nicht leistungsgemessene Ausspeisepunkte			Grundpreis	Arbeitspreis
Bereich	Menge M	kWh	GP	AP
i	von	bis	€/Jahr	ct/kWh
1	0	2.000	0,00	2,124
2	2.001	6.000	9,00	1,658
3	6.001	90.000	24,00	1,413
4	90.001	250.000	70,00	1,362
5	250.001	1.300.000	267,00	1,283
6	1.300.001	1.500.000	1.034,00	1,224

Der jährliche Grundpreis wird mit monatlichen Abschlägen abgerechnet. Ein zusätzliches Leistungsentgelt wird für nicht leistungsgemessene Ausspeisepunkte nicht erhoben.

Die monatliche, vorläufige Abrechnung erfolgt durch Multiplikation der maßgeblichen Monatsmenge mit dem sich aus der letzten gemessenen oder der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge ergebenden spezifischen Arbeitspreis zuzüglich des anteiligen Grundpreises. Maßgebliche Monatsmenge ist entweder der unter Berücksichtigung des üblichen Verbrauchsverhaltens des belieferten Letztverbrauchers auf den jeweiligen Monat entfallende Teil der letzten gemessenen bzw. der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge.

Nach Ablesung des tatsächlichen Jahresverbrauchs wird eine endgültige Jahresabrechnung auf der Grundlage der tatsächlich ausgespeisten Jahresmenge erstellt.

2.2 Arbeitsentgelt bei Ausspeisung an leistungsgemessenen Ausspeisepunkten

Das Arbeitsentgelt AE wird gemäß folgender Formel berechnet:

$$AE = A_i + AP_i / 100 * M \text{ [Euro]}$$

- M : jährliche Transportmenge [kWh]
- i : Preisstufe, abhängig von der Transportmenge M
- A_i : Sockelbetrag für Arbeit [Euro/Jahr]
- AP_i : spezifischer Arbeitspreis [Ct/kWh]

Die Zuordnung zu einer Preisstufe erfolgt zunächst vorläufig auf Basis der letzten gemessenen oder – bei erstmaliger Ausspeisung zu einem Letztverbraucher – auf Basis der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge. Sollte der tatsächliche Verbrauch eine Zuordnung zu einer anderen Preisstufe erfordern, wird dies in der endgültigen Jahresabrechnung berücksichtigt (Bestpreisabrechnung). Die Preisstufen sowie deren Sockelbeträge und spezifischen Arbeitspreise ergeben sich aus folgender Tabelle:

Tabelle 2: Sockelbetrag für Arbeit und spezifische Arbeitspreise für leistungsgemessene Letztverbraucher

leistungsgemessene Ausspeisepunkte		Sockelbetrag	Arbeitspreis	
Bereich	Jahresarbeit M		A	
i	von kWh	bis kWh	AP	
			€/Jahr	
			ct/kWh	
1	0	1.800.000	0,00	0,424
2	1.800.001	4.000.000	1.026,00	0,367
3	4.000.001	7.000.000	2.866,00	0,321
4	7.000.001	12.500.000	5.946,00	0,277
5	12.500.001	15.000.000	9.196,00	0,251
6	15.000.001	20.000.000	11.446,00	0,236
7	20.000.001	30.000.000	15.446,00	0,216
8	30.000.001	50.000.000	21.146,00	0,197
9	50.000.001	100.000.000	29.146,00	0,181
10	100.000.001		39.146,00	0,171

Der jährliche Sockelbetrag wird mit monatlichen Abschlägen abgerechnet. Daneben wird ein Leistungsentgelt gemäß Ziff. 2.3 berechnet.

Die monatliche, vorläufige Abrechnung erfolgt durch Multiplikation der gemessenen Monatsmenge mit dem sich aus der letzten gemessenen bzw. der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge ergebenden spezifischen Arbeitspreis zuzüglich des anteiligen Sockelbetrags.

Nach Ablesung der letzten Monatsmenge eines Abrechnungsjahres wird eine endgültige Jahresabrechnung auf der Grundlage der tatsächlich ausgespeisten Jahresmenge erstellt.

2.3 Leistungsentgelt bei Ausspeisung an leistungsgemessenen Ausspeisepunkten

Das Leistungsentgelt LE wird gemäß folgender Formel berechnet:

$$LE = L_i + LP_i * P \text{ [Euro]}$$

- P : maximale stündliche Transportleistung [kW] (Jahresmaximum)
- i : Preisstufe, abhängig von der Transportleistung P
- L_i : Sockelbetrag für Leistung [Euro/Jahr]
- LP_i : spezifischer Leistungspreis [Euro/kW]

Die Zuordnung zu einer Preisstufe erfolgt zunächst vorläufig auf Basis der maximalen Leistung des letzten Abrechnungszeitraumes oder – bei erstmaliger Ausspeisung zu einem Letztverbraucher – auf Basis der angemessen geschätzten voraussichtlichen maximalen Leistung. Sollte die tatsächliche maximale Leistung eine Zuordnung zu einer anderen Preisstufe erfordern, wird dies in der endgültigen Jahresabrechnung berücksichtigt (Bestpreisabrechnung). Die Preisstufen sowie deren Sockelbeträge und spezifischen Leistungspreise ergeben sich aus folgender Tabelle:

Tabelle 3: Sockelbetrag für Leistung und spezifische Leistungspreise für leistungsgemessene Letztverbraucher

leistungsgemessene Ausspeisepunkte			Sockelbetrag	Leistungspreis
Bereich	Jahreshöchstleistung P		L	LP
i	von kW	bis kW	€/Jahr	€/kW
1	0	1.000	0,00	16,64
2	1.001	1.900	1.760,00	14,88
3	1.901	3.000	4.230,00	13,58
4	3.001	5.000	8.250,00	12,24
5	5.001	5.800	12.450,00	11,40
6	5.801	7.400	15.350,00	10,90
7	7.401	10.500	20.308,00	10,23
8	10.501	16.200	27.658,00	9,53
9	16.201		37.216,00	8,94

Die monatliche Abrechnung erfolgt durch Multiplikation der angesetzten maximalen Leistung mit dem, aus der maximalen Leistung resultierenden, spezifischen Leistungspreis. Der jährliche Sockelbetrag für Leistung wird mit monatlichen Abschlägen abgerechnet.

2.4 Messentgelte

Messstellenbetrieb und Messdienstleistung werden in getrennt Beträgen ausgewiesen.

Das jährliche Messentgelt für den Messstellenbetrieb und den Messvorgang (Messdienstleistung) richtet sich nach der Art des Ausspeisepunktes (lastganggemessen mit 3 x täglicher Auslesung (RLM) oder nicht leistungsgemessen (SLP) mit in der Regel jährlicher Ablesung), der Größe des Zählers sowie der zusätzlichen Ausstattung der Messstelle. Zudem unterscheidet sich das Entgelt für den Messvorgang nach der Häufigkeit der Auslesefrequenz. Die Datenweitergabe bzw. der Datenversand erfolgt jeweils zeitnah nach der Auslesung der Daten.

Tabelle 4: Entgelte für Messdienstleistung

Messdienstleistung		
MDL	Standardauslesung ohne Lastgangmessung (SLP)	Standardauslesung mit Lastgangmessung (RLM)
	jährliche Ablesung	3 x tägliche Auslesung
	€/ Jahr	€/ Jahr
Entgelt MDL	3,00	532,00

Tabelle 5: Entgelte für Messdienstleistung – Sonderentgelte

Messdienstleistung - Sonderentgelte			
MDL	Standardablesung ohne Lastgangmessung (SLP)	Lastganggemessene Zählpunkte (RLM)	
	monatliche Ablesung	1 x tägl. Auslesung	stündl. Auslesung
	€/ Jahr	€/ Jahr	
Entgelt MDL	48,00	266,00	1.197,00

Tabelle 6: Entgelte für Messstellenbetrieb

Messstellenbetrieb						
MSB	Zählergruppen				Zusatzausstattung	
Zählergruppen	G1,6 - G6	G10 - G25	G40 - G100	größer G100	Mengen umwerter (MEUW)	Daten speicher und Modem
	€/Jahr	€/Jahr	€/Jahr	€/Jahr	€/Jahr	€/Jahr
Entgelt MSB	12,00	31,00	163,00	260,00	419,00	70,00

Der jährliche Betrag für Messung und Messstellenbetrieb wird mit monatlichen Abschlägen abgerechnet.

Gemäß § 7 Abs. 2 MsbG wird ab dem 01.01.2017 kein separates Abrechnungsentgelt mehr erhoben. Die Kosten für Abrechnung sind ab dem 01.01.2017 Bestandteil der Netzentgelte. Dies wurde unter Berücksichtigung der Hinweise der Bundesnetzagentur Beschlusskammer 9 vom 05.10.2016 umgesetzt.

2.5 Sonderentgelte gemäß § 20, Abs. 2 GasNEV

Zählpunktbezeichnung	Höhe des Sonderentgeltes €/Jahr
DE70084195615G0000000470801S01Z1A	174.340,00

Messentgelte sowie die jeweils gültigen Kosten des vorgelagerten Netzes werden zusätzlich berechnet.

2.6 Konzessionsabgaben

Die Konzessionsabgabe wird gemäß des in der Konzessionsabgabenverordnung genannten Satzes für jede aus dem Netz der ESM gelieferte Kilowattstunde dem Netzzugangsentgelt hinzugerechnet, sofern sich nicht aus dem Konzessionsvertrag, in dessen Geltungsbereich der Ausspeisepunkt liegt, oder aus der Konzessionsabgabenverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung etwas anderes ergibt. Dabei gelten für das Netzgebiet die KA-Sätze nach der Gemeindeklasse bis 25.000 Einwohner.

Belieferung	Ct/kWh
Sondervertragskunden gem. § 2 Abs. 3 i. V. m. Abs. 5 KAV	0,03
Sonstige Tarifflieferungen in Gemeinden § 2 Abs. 2 Nr. 2b KAV	0,22
Gas ausschließlich für Kochen und Warmwasser § 2 Abs. 2 Nr. 2a KAV	0,51

2.7 Zusatzleistungen

	€/Stück
Manuelle Ablesung auf Kundenwunsch und Übermittlung des Zählerstandes	42,00
Zusätzliche elektronische Ablesung und Übermittlung der Zählerstände/Lastgangdaten	21,00
Zusätzliche Datenübermittlung, z. B. historische Lastgangdaten	21,00

2.8 Umsatzsteuer

Die Preisangaben sind ohne Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer (derzeit 19 %) wird auf die in den Punkten 2.1 bis 2.7 genannten Nettobeträge in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe hinzugerechnet.

Selb, 28.12.2016